

**10616/AB**  
Bundesministerium vom 28.06.2022 zu 10896/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.320.305

Wien, 23.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 10896/J** des Abgeordneten Erwin Angerer und weiterer Abgeordneter betreffend **Verdienstentgang für Kleinunternehmer** wie folgt:

**Frage 1:**

- Seit wann (welchem Datum) ist es für Kleinunternehmer möglich den Verdienstentgang für abgesonderte Mitarbeiter und für die eigene Absonderung zu beantragen?

Seit der Aufnahme von SARS-CoV-2 unter die nach Epidemiegesetz 1950 (EpiG) meldepflichtigen Krankheiten sowie in die Absonderungsverordnung, kann auch ein Verdienstentgang im Absonderungsfall geltend gemacht werden. Bei unselbstständigen Erwerbstätigen hat der Arbeitgeber das Entgelt fortzuzahlen und kann in weiterer Folge die Vergütung für den Verdienstentgang geltend machen. Diesbezüglich wird nicht zwischen großen und kleinen Unternehmen unterschieden.

**Frage 2:**

- *Bei welcher Stelle ist der Verdienstentgang zu beantragen und in welcher Form?*

Der Verdienstentgang ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), in deren Bereich die Maßnahme (z.B. Absonderung) getroffen wurde, geltend zu machen. Die genauen Modalitäten sind bei der jeweiligen BVB zu erfragen.

**Frage 3:**

- *Warum wurde der Verdienstentgang für Kleinunternehmer mit 9. April pauschalisiert und wie sah die Regelung davor aus?*

Mit § 3 Abs. 6 EpiG-Berechnungsverordnung wurde zur Erleichterung für die Antragsteller und zur ökonomischen Abwicklung von Vergütungsanträgen für Kleinunternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinn die Möglichkeit einer Pauschalierung vorgesehen, die sich der Höhe nach am „angemessenen Unternehmerlohn“ im Rahmen der Fixkostenzuschussrichtlinien orientiert. Auf die umsatzsteuerrechtliche Einordnung wird abgestellt, um die Pauschalierung als Erleichterung für Kleinunternehmer treffsicher zu machen und gleichzeitig an einen Umstand anzuknüpfen, der ohne Rückgriff auf historische Daten auskommt. Zuvor war diese vereinfachte Möglichkeit der Berechnung nicht gegeben, wodurch insbesondere auch Kleinunternehmer das gesamte in der EpiG-Berechnungsverordnung vorgesehene Verfahren durchlaufen mussten.

**Fragen 4 bis 9:**

- *Wie viele Kleinunternehmen haben bislang Anträge auf Verdienstentgang für abgesonderte Mitarbeiter gestellt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Wie viel Anträge auf Verdienstentgang für abgesonderte Mitarbeiter wurden bisher von Kleinunternehmern gestellt und in welcher Höhe? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Wie viele der Anträge wurden bislang bearbeitet und wie viele davon genehmigt bzw. abgelehnt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Wie viele Kleinunternehmen haben bislang Anträge auf Verdienstentgang aufgrund der Absonderung des Kleinunternehmers gestellt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

- *Wie viele Anträge auf Verdienstentgang aufgrund der eigenen Absonderung wurden bisher von Kleinunternehmern gestellt und in welcher Höhe? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Wie viele der Anträge wurden bislang bearbeitet und wie viele davon genehmigt bzw. abgelehnt? (Mit der Bitte um Angabe einer Gesamtzahl und Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

Dazu liegen meinem Ressort keine Informationen vor, da die Zuständigkeit der Abwicklung der Vergütungen des Verdienstentgangs bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegt. Es wurden hierzu durch das BMSGPK die Bundesländer befasst. Nachfolgend finden sich die übermittelten Antworten:

Burgenland:

Aus den Unterlagen der eingegangenen und eingehenden Anträge ist nicht ersichtlich, ob ein Antragsteller als Kleinunternehmer iSd § 6 Abs. 1 Z 27 UstG 1994 anzusehen ist (Jahresumsatzgrenze von EUR 35.000,--). Daher können mangels vorliegender Informationen die Fragen nicht beantwortet werden.

Kärnten:

Eingangs darf festgehalten werden, dass eine Beantwortung der Anfrage nicht möglich ist, da der ha. Behörde die Information, ob es bei den Antragsteller:innen um Kleinunternehmen handelt, nicht vorliegt.

Die Kleinunternehmerregelung beruht auf dem Jahresumsatz des Betriebes. Kleinunternehmen sind per Definition Unternehmer:innen, die im Inland ihr Unternehmen betreiben und deren Jahresumsatz € 35.000,00 jährlich nicht überschreitet, wobei es auf den Gesamtumsatz eines Jahres ankommt. Übt ein Unternehmen mehrere Gewerbe aus, so ist der Jahresumsatz aller ausgeübten Gewerbe zusammenzurechnen.

Die Eigenschaft als Kleinunternehmer war bei der Antragstellung bis zum Inkrafttreten des BGBI. II Nr. 151/2022 kein Kriterium. Gemäß § 3 Abs. 6 EpiG-Berechnungstollerverordnung kann der entstandene Verdienstentgang während einer behördlich angeordneten Absonderung von Unternehmer:innen bei Vorliegender Kleinunternehmereigenschaft auf Antrag mit einem Pauschalbetrag von € 86,00 für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden. Dem Antrag sind Unterlagen beizulegen, die bestätigen, dass es sich

um Kleinunternehmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBI Nr. 663/1994 handelt.

Bei Vorliegen der Kleinunternehmereigenschaft muss seitens der Antragsteller:innen die Kleinunternehmerregelung nicht zwingend in Anspruch genommen werden, es besteht dahingehend ein Optionsrecht.

Niederösterreich:

Bei Anträgen sowohl für abgesonderte Mitarbeiter:innen als auch für Selbständige wird bei der Erfassung der Anträge nicht danach differenziert, ob es sich beim Antragsteller oder bei der Antragstellerin um einen Kleinunternehmer handelt oder nicht. Dementsprechend ist auch eine automatische Auswertung gar nicht bzw. eine händische Auswertung nur mit unverhältnismäßig hohem Ressourceneinsatz möglich.

Allgemein darf jedoch ausgeführt werden, dass die Regelung für den Pauschalersatz für Kleinunternehmer durchaus bekannt ist und – sofern dieser Ersatz auch tatsächlich von einem Kleinunternehmer beantragt wird – ohne weitere Hinzuziehung oder Bestätigung eines Steuerberaters gewährt wird.

Oberösterreich:

Zu 4: Bei Anträgen nach § 32 EpiG wird die steuerrechtliche Situation (Kleinunternehmereigenschaft) des antragstellenden Unternehmens nicht miterfasst. Da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt und diese Daten für die Bearbeitung von Vergütungsdaten nicht relevant sind, wäre eine solche Datenerfassung auch datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es bestehen daher keine Aufzeichnungen darüber, wie viele Kleinunternehmen bisher Anträge nach § 32 Epidemiegesetz gestellt haben.

Zu 5: Bei Anträgen nach § 32 EpiG wird die steuerrechtliche Situation (Kleinunternehmereigenschaft) des Antragstellers nicht miterfasst. Da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt und diese Daten für die Bearbeitung von Vergütungsdaten nicht relevant sind, wäre eine solche Datenerfassung auch datenschutzrechtlich nicht zulässig. Es bestehen daher keine Aufzeichnungen darüber, wie viele der bislang eingelangten Vergütungsanträge nach § 32 EpiG von Kleinunternehmen (im Sinne der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes) gestellt wurden.

Zu 6: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf den Personenkreis der Frage 5 bezieht. In Hinblick auf die in Frage 5 dargestellte Antwort ist diese Frage nicht beantwortbar.

Zu 7: Bei einer Absonderung eines Kleinunternehmers hat dieser als selbstständig erwerbstätige Person selbst den Antrag zu stellen. Das Kleinunternehmen ist nicht antragslegitimiert. Eine Antragstellung kommt daher in der beschriebenen Form nicht in Frage.

Zu 8: Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu 9: In Hinblick auf die in Frage 8 (5) dargestellte Antwort ist diese Frage nicht beantwortbar.

Salzburg:

Zu 4 bis 6: Zu dieser Frage liegen keine auswertbaren Daten vor, da es für die Antragstellung unerheblich ist, um welche Art von Unternehmen es sich handelt.

Zu 7: Mangels Antragslegitimation des Kleinunternehmens, sofern sich dieses vom Kleinunternehmer unterscheidet, wurden bislang nach Einführung der Variante § 3 Abs 6 EpiG-Berechnungsverordnung keine Anträge solcher Kleinunternehmen gestellt. Bei anderen Anträge als nach dieser „pauschalen Variante“ ist die Kleinunternehmereigenschaft unerheblich und kann daher ebenfalls auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen werden.

Zu 8: Vor Einführung der „pauschalen Variante“ des § 3 Abs 6 EpiG-Berechnungsverordnung kann eine Auswertung nur unter einem enormen Resourcenaufwand vorgenommen werden, zumal eine Kategorisierung nach Unternehmensgröße bislang nicht erforderlich war (siehe Antwort 4 und 7). Seit der Möglichkeit der Antragstellung nach § 3 Abs 6 EpiG-Berechnungsverordnung (9.4.2022) wurden insgesamt im Bundesland Salzburg 27 Anträge nach dieser Variante gestellt. Die Höhe der Anträge ergibt sich jeweils aus der Absonderungsdauer.

Zu 9: Alle Anträge sind in Bearbeitung; kein Antrag wurde bisher abgelehnt; 9 Anträge wurden positiv im Sinne der Antragstellung erledigt.

Steiermark:

Der Vergütungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz wird von Unternehmen für ihre abgesonderten Mitarbeiter:innen eingebracht. Die behördliche Zuständigkeit für die Vergütung richtet sich dabei nach dem Absonderungsort der Mitarbeiter:innen und nicht nach dem Firmensitz der Antragssteller:innen. Aus den Anträgen ist nicht ableitbar, ob sie von Kleinunternehmen gestellt werden, da eine derartige Abfrage bei der Antragseinbringung nicht erfolgt.

Eine statistische Auswertung der Anzahl von Kleinunternehmen, die bislang Anträge für ihre Mitarbeiter:innen eingebracht haben, ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund kann auch nicht statistisch ausgewertet werden, wie viele Kleinunternehmer:innen aufgrund ihrer eigenen Absonderung Vergütungsanträge eingebracht haben.

Tirol:

Die Beantwortung der Fragen 4 bis 9 würde eine Auswertung, eingeschränkt auf Kleinunternehmer:innen iSd § 6 Abs. 1 Z 27 UStG, erfordern. Eine derartige Auswertung ist aus technischen Gründen nicht möglich. Dies einerseits deshalb, da bei der Antragstellung als Dienstgeber:in für abgesonderte Dienstnehmer:innen keine Angaben über die Eigenschaft als Kleinunternehmer:in gemacht werden müssen und andererseits, weil sämtliche Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges von abgesonderten Selbstständigen unter einer Kategorie, jene von Kleinunternehmer:innen also nicht gesondert, erfasst werden.

Um die Fragen seriös beantworten zu können, wäre daher eine manuelle Auswertung unumgänglich. Sie wiederum würde einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und personellen Aufwand darstellen, weshalb davon Abstand genommen wurde.

Vorarlberg:

Bei den in Vorarlberg zu den Vergütungsanträgen nach § 32 EpiG geführten Akten wird bei der Aktendokumentation nicht festgehalten, ob es sich bei den Antragstellern um Kleinunternehmer handelt. Dies gilt auch bei den abgesonderten Selbstständigen (einschließlich Kleinunternehmer). Die Eigenschaft des Kleinunternehmers kann somit erst im Zuge der Bearbeitung solcher Anträge festgestellt werden.

Insbesondere bei Anträgen aufgrund von Absonderungen der Mitarbeitenden ist nicht von Belang, ob es sich bei den Antragstellern um Kleinunternehmer handelt.

Die Fragen 4 bis 9 können daher mangels Abfragemöglichkeit nicht beantwortet werden. Seit der Änderung der EpiG-Berechnungsverordnung mit BGBl. II Nr. 151/2022 sind jedoch keine Fälle bekannt geworden, auf welche der Pauschalbetrag von EUR 86,00 anwendbar wäre.

Wien:

Es werden keine statistischen Aufzeichnungen darüber geführt, ob es sich bei den Antragsteller:innen um Kleinunternehmer:innen handelt, eine Verpflichtung zur Führung solcher Aufzeichnungen besteht nicht. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

**Frage 10:**

- *Warum ist beim pauschalisierten Verdienstentgang für Kleinunternehmer die Bestätigung eines Steuerberaters erforderlich?*

Die Möglichkeit der pauschalierten Vergütung von Verdienstentgang ist mit geringer Komplexität (lediglich die Kleinunternehmerschaft und die Anzahl der die behördliche Maßnahme umfassenden Tage sind zu belegen) verbunden, so dass die Hinzuziehung eines unabhängigen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalter nicht erforderlich ist.

**Frage 11:**

- *Wie hoch war die bisher ausbezahlte Summe für Steuerberatungskosten aller genehmigten Anträge?*

Wie viel Unternehmen für Steuerberatungskosten ausgaben, ist meinem Ressort nicht bekannt. Dies ist auch kein Gegenstand der Vollziehung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



